



# MARKT ISEN

Münchner Straße 12 · 84424 Isen

---

## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 51. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

---

|                |                            |
|----------------|----------------------------|
| Sitzungsdatum: | Mittwoch, 7. Dezember 2022 |
| Beginn:        | 19:00 Uhr                  |
| Ende           | 20:30 Uhr                  |
| Ort:           | im Sitzungssaal            |

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### Erste Bürgermeisterin

Hibler, Irmgard

#### Mitglieder des Marktgemeinderates

Aicher, Erhard  
Angermaier, Hans  
Betz, Wolfgang  
Geiger, Florian  
Jell, Martin  
Keilhacker, Josef  
Kellner, Carina  
Kunze, Michael  
Liebl, Lorenz  
Lohmaier, Markus  
Maier, Andreas  
Maier, Manuela  
Schex, Bernhard  
Schrimpf, Hans  
Schweiger, Josef

ab 19:20 Uhr

ab 19:40 Uhr

#### Schritfführer/in

Pettinger, Christine

#### Verwaltung

Steinkirchner, Sandra

#### *Abwesende und entschuldigte Personen:*

#### Mitglieder des Marktgemeinderates

Aimer-Kollroß, Gerhard  
Betz, Michael  
Feuerer, Michael  
Geiger, Lena  
Lechner, Florian

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 22.11.2022
- 2 Schulsanierung- und erweiterung; Vorstellung des aktuellen Sachstandes **GL/791/2022**
- 3 Beratung und Beschlussfassung der laufenden Sanierungsberatung durch den PLANKREIS **GL/846/2022**
- 4 Wasserversorgung; Kalkulation der Wassergebühren für den Kalkulationszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2025 **FV/439/2022**
- 5 Wasserversorgung; 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Marktes Isen (BGS-WAS) **FV/440/2022**
- 6 Feststellung der Jahresrechnung des Marktes Isen für das Haushaltsjahr 2021 **FV/437/2022**
- 7 Entlastung der Jahresrechnung des Marktes Isen für das Haushaltsjahr 2021 **FV/438/2022**
- 8 Stellungnahmen zum Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2015 bis 2019 des Marktes Isen durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband **FV/435/2022**
- 9 Bauplanungsrecht; Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Pemmering-Nordwest" **BA/784/2022**
- 10 Kindergartenangelegenheit; Grundsatzbeschluss über die Gewährung des Gewichtungsfaktors 4,5 + x bei integrativen Kindertageseinrichtungen **HA/013/2022**
- 11 Bekanntgaben und Anfragen

## **Eröffnung der Sitzung**

Erste Bürgermeisterin Hibler erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Marktgemeinderates ordnungsgemäß geladen wurden und Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung wurden gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht.

Gegen die Ladung und Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

## **ÖFFENTLICHE SITZUNG**

### **TOP 1      Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 22.11.2022**

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 22.11.2022 wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:                      14 : 0**

### **TOP 2      Schulsanierung- und erweiterung; Vorstellung des aktuellen Sachstandes**

#### **Sachverhalt:**

Die Architekten Herr Lohmann und Herr Kruppa stellen den aktuellen Sachstand und die Kostenentwicklung vor.

Das Gerüst ist abgebaut, die Nordfassade ist nun sichtbar. Das Dach ist fertig. Die Freianlagen werden mit Ausnahme der Notausgänge und deren Zuwege erst zum Ende der gesamten Baumaßnahme hergestellt, da ein Teil der Flächen für die Baustelle gebraucht wird.

Innen laufen die Estricharbeiten; das Erdgeschoss ist fertig, diese Woche wird das 1. OG bearbeitet, kommende Woche dann das 2. OG. Parallel hierzu erfolgen die Trockenbauarbeiten (derzeit werden die abgehängten Decken angebracht). Noch heuer finden die Erstgespräche mit Fliesenleger, Bodenleger und Maler statt, die dann Ende Januar/Anfang Februar 2023 mit ihren Arbeiten beginnen.

Im Bereich der Turnhalle sollen bis Mittwoch der kommenden Woche die Arbeiten am Turnhallendach fertiggestellt sein. Ende nächster Woche erfolgt zusammen mit dem Hersteller der Abdichtung die Abnahme, danach ist nur noch die Kiesschüttung aufzubringen.

Der Beginn des 2. Bauabschnitts ist für Mai 2023 angestrebt, nach Umzug in den Neubau in den Osterferien. Fertigstellung wäre im Juli 2024, so dass ab dem dritten Bauabschnitt dann wieder der jährliche Turnus (Sommerferien – Sommerferien) eingehalten werden kann. Jedoch gibt es Lieferprobleme im Bereich der Haustechnik. Zum einen sind die Lüftungsgeräte, die für Januar 2023 zugesagt waren, erst im Juli 2023 lieferbar; noch gravierender ist jedoch, dass die Mediensäulen, die für Dezember 2022 zugesagt waren, erst im April 2023 geliefert werden.

Über die Mediensäulen erfolgt die gesamte Elektroverteilung (inkl. Beleuchtung) in den Räumen, ohne sie ist eine Fertigstellung der Räume, so dass sie nutzbar sind, nicht möglich. Derzeit wird an einer Lösung gearbeitet; oberstes Ziel ist dabei die Inbetriebnahme des neuen Traktes bis Mai 2023.

Der Bauablaufplan für den 2. Bauabschnitt wird momentan erstellt und befindet sich aktuell in Feinabstimmung mit den Fachplanern. Die Erfahrungen aus dem ersten Bauabschnitt werden eingearbeitet. Die schwierigste Phase wird die Umzugsphase sein, gefolgt von der Rückbauphase des Interimflurs; hierauf wird besonderes Augenmerk gelegt, insbesondere auch in Hinblick auf eine enge Abstimmung mit den Nutzern.

Gemeinderat Liebl versucht, über seine Kontakte eine schnellere Lieferung der Mediensäulen zu erreichen.

Die vorhandenen mobilen Luftreinigungsgeräte werden in die neuen Räume mitgenommen. Eine Überbrückung der fehlenden Lüftungsanlage ist ggf. auch durch Fensterlüftung möglich.

Zum Ende der einzelnen Bauabschnitte erfolgen Sachverständigenabnahmen, diese sind bereits fest eingeplant.

**zur Kenntnis genommen**

|              |   |
|--------------|---|
| <b>TOP 3</b> | <b>Beratung und Beschlussfassung der laufenden Sanierungsberatung durch den PLANKREIS</b> |
|--------------|---|

**Sachverhalt:**

Die Ortserneuerung Isen wird im Rahmen der städtebaulichen Sanierungsbetreuung/Verfahrensbegleitung vom PLANKREIS fortlaufend begleitet. Der Leistungsvergabe vorausgegangen ist ein vom Markt Isen 2012/2013 durchgeführtes Vergabeverfahren. Gegenstand der Sanierungsberatung sind daher Leistungen zur architektonischen und städtebaulichen Betreuung, Prozesssteuerung und Projektbegleitung, die der Umsetzung der Ziele der Ortserneuerung dienen. Der Umgriff ist definiert durch das Sanierungsgebiet „Ortskern Isen“ sowie dem städtebaulichen Verflechtungsbereich.

Die Leistungen der laufenden Sanierungsberatung werden anteilig von der Städtebauförderung übernommen, aktuell kann von einem Fördersatz von 60 % der förderfähigen Kosten ausgegangen werden.

Die Mitfinanzierung der Leistungen werden für den Zeitraum von 2 Jahren bei der Städtebauförderung beantragt.

Für die Jahre 2023 und 2024 wird eine förderfähige Honorarsumme von 30.000,00 Euro vorausgeschätzt.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, die Sanierungsberatung gemäß dem Vertrag vom 16.05.2013/11.06.2013 weiter durch den PLANKREIS durchführen zu lassen.

**Abstimmungsergebnis: 14 : 0**

**TOP 4 Wasserversorgung; Kalkulation der Wassergebühren für den Kalkulationszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2025**

**Sachverhalt:**

Der Markt Isen kalkuliert die Wassergebühren der kostenrechnenden Einrichtung der gemeindlichen Wasserversorgung kostendeckend. Die letzte Kalkulation für den Kalkulationszeitraum 2020 bis 2022 wurde durch den Markt Isen durchgeführt. Diese wurde als Einheitsgebühr nach dem modifizierten Frischwassermaßstab kalkuliert.

Die Kalkulation der Wassergebühren für den Kalkulationszeitraum 2023 bis 2025 wurde durch die Finanzverwaltung von Oktober bis November 2022 durchgeführt.

Im Rahmen der Kalkulation wurden die Kostenüber- und Kostenunterdeckungen der Jahre 2019 bis 2022 berechnet.

Zudem wurden die kostendeckenden Wassergebühren der Jahre 2023 bis 2025 unter Berücksichtigung der Kostenüber- und Kostenunterdeckungen der Vorjahre berechnet.

Die Vorgehensweise wird im Bericht zur Kalkulation dargestellt. Anlage des Berichtes ist die vollständige Kalkulation der Wassergebühr, die Kalkulation der Grundgebühr, die Kalkulation der Wiederbeschaffungszeitwerte und die Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes.

Nach dem Ergebnis der Berechnungen müssen zur Erzielung einer vollen Kostendeckung für die Jahre 2023 bis 2025 folgende Wassergebühren erhoben werden:

**Berechnung der Wassergebührensätze für die Wasserversorgung**

| Bezeichnung                                 | 2023         | 2024         | 2025          |
|---|--------------|--------------|---------------|
| <b>Gebührenbedarf in €</b>                  | 253.341,55 € | 286.720,65 € | 297.157,57 €  |
| <i>abzüglich</i>                            |              |              |               |
| <b>Grundgebührenaufkommen in €</b>          | 110.000,00 € | 110.000,00 € | 110.000,00 €  |
| <b>maßgeblicher Gebührenbedarf in €</b>     | 143.341,55 € | 176.720,65 € | 187.157,57 €  |
| <b>Einleitungsmenge in m<sup>3</sup></b>    | 150.000      | 150.000      | 150.000       |
| <b>Einleitungsgebühr in €/m<sup>3</sup></b> | 0,96 €       | 1,18 €       | 1,25 €        |
| <b>im Mittel</b>                            |              |              | <b>1,13 €</b> |

Der kalkulatorische Zinssatz ab dem 01.01.2023 beträgt 2,00 %.

Der Markt Isen erhebt Grundgebühren für die Wassergebühren. Der Markt Isen rechnet in den Jahren 2023 bis 2025 jeweils mit Einnahmen aus den Grundgebühren in Höhe von 110.000 €. Die Grundgebühr wird wie folgt festgesetzt:

|                            |                            |
|----------------------------|----------------------------|
| Dauerdurchfluss der Zähler |                            |
| bis 4 m <sup>3</sup>       | 97,82 € (vorher 100,46 €)  |
| bis 10 m <sup>3</sup>      | 244,55 € (vorher 251,14 €) |

|                        |                            |
|------------------------|----------------------------|
| bis 16 m <sup>3</sup>  | 391,29 € (vorher 401,83 €) |
| über 16 m <sup>3</sup> | 733,66 € (vorher 753,42 €) |

Der Markt Isen geht für die Berechnung der Wassergebühr von jährlichen Verbrauchsmengen in Höhe von 150.000 m<sup>3</sup> für die Jahre 2023 bis 2025 aus.

Am 1.8.2013 ist eine Änderung des Art. 8 Abs. 3 KAG in Kraft getreten, die nunmehr eine Rücklagenbildung nicht nur zulässt, sondern den Einrichtungsträgern sogar nahelegt. Neben der vorgesehenen Abschreibung auf zuwendungsfinanzierte Anlagenteile hinaus ist nun auch die Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte zulässig. In eine Rückstellung überführt werden darf der Mehrerlös als Differenz zwischen der Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte und der Abschreibung auf Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Die Entscheidung über eine Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte kann für jeden Kalkulationszeitraum neu getroffen werden.

Die Abschreibungsmethode kann vom Einrichtungsträger gewählt werden. Die Wahl ist nach pflichtgemäßen Ermessen zu treffen. Bei der Ermessensausübung hat der Einrichtungsträger den künftigen Investitionsbedarf in seiner Einrichtung zu berücksichtigen. Eine Differenzierung nach Anlagegruppen oder nach Zeitpunkten des Anlagenzugangs soll möglich sein.

Eine Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte ist nur solange möglich, als das Anlagegut noch nicht abgeschrieben ist. Daher ist dies für einen großen Teil der Wasserleitungen nicht (mehr) möglich, da das Wasserversorgungsnetz zum großen Teil über 50 Jahre und älter ist.

Eine Finanzierung über eine Abschreibung mit Wiederbeschaffungszeitwerten ist aufgrund der zukünftig umfassenden Sanierungs- und Neubaumaßnahmen bereits jetzt angezeigt, um eine Rücklagenbildung frühzeitig zu beginnen.

Die Verwaltung empfiehlt daher, dass der Markt Isen für den (Teil-)Bereich der Wasserleitungen und den (Teil-)Bereich der Bauwerke auf Wiederbeschaffungszeitwerte abschreibt.

Der daraus erzielte Erlös wird jährlich in eine Sonderrücklage überführt und der kostenrechnenden Einrichtung der Wasserversorgung in Zukunft wieder zugeführt.

### **Beschluss:**

Mit der vorgestellten Kalkulation besteht Einverständnis

Der Kalkulationszeitraum wird auf 3 Jahre festgesetzt (2023 bis 2025).

Der kalkulatorische Zins ab dem 01.01.2023 wird auf 2 % festgesetzt. Der kalkulatorische Zins wird nach der Halbwertmethode berechnet.

Für den Kalkulationszeitraum 2023 bis 2025 wird eine Abschreibung auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.

Für den Teilbereich der Wasserleitungen und den Teilbereich der Bauwerke wird für den Kalkulationszeitraum 2023 bis 2025 eine Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte zugrunde gelegt. Die Erlöse hieraus sind einer Sonderrücklage zuzuführen und angemessen zu verzinsen.

Die Überdeckungen aus den Jahren 2019 bis 2022 sind im Kalkulationszeitraum 2023 bis 2025 auszugleichen.

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

**Sachverhalt:**

Die bestehende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Isen vom 08. Mai 2019 (BGS-WAS) wurde neu erlassen und mit der 1. Änderungssatzung vom 22. Oktober 2019 geändert.

Nun erfolgt die 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung mit folgender Änderung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

|                           |                                       |
|---------------------------|---------------------------------------|
| bis 4 m <sup>3</sup> /h   | 97,82 €/Jahr (vorher 100,46 €/Jahr),  |
| bis 10 m <sup>3</sup> /h  | 244,55 €/Jahr (vorher 251,14 €/Jahr), |
| bis 16 m <sup>3</sup> /h  | 391,29 €/Jahr (vorher 401,83 €/Jahr), |
| über 16 m <sup>3</sup> /h | 733,66 €/Jahr (vorher 753,42 €/Jahr). |

Die Wassergebühr bleibt unverändert.

Der Bauwasseranschluss soll zukünftig wie folgt abgerechnet werden (in Anlehnung an den WZV Mittbachgruppe):

Die Gebühr für den Bauwasseranschluss beträgt bis zum Einbau des Wasserzählers pauschal 150,00 € netto für die Bauzeit von 2 Jahren. Bei längerer Bauzeit wird eine erneute Pauschalgebühr in der wie in Satz 1 genannten Höhe fällig.

Die vorherige Regelung mit Bauwasserzähler oder einer Gebühr nach umbauten Raum entfällt.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Isen wie folgt:

**2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabesatzung des Marktes Isen  
(BGS-WAS)**

**Vom 07.12.2022**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Isen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Isen (BGS-WAS) vom 08. Mai 2019 (amtlich bekannt gemacht durch öffentlichen Aushang am 16. Mai 2019) in der Fassung vom 22. Oktober 2019 (amtlich bekannt gemacht durch öffentlichen Aushang am 24. Oktober 2019) wird wie folgt geändert:

1. § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

|                           |                 |
|---------------------------|-----------------|
| bis 4 m <sup>3</sup> /h   | 97,82 €/Jahr,   |
| bis 10 m <sup>3</sup> /h  | 244,55 €/Jahr,  |
| bis 16 m <sup>3</sup> /h  | 391,29 €/Jahr,  |
| über 16 m <sup>3</sup> /h | 733,66 €/Jahr.“ |

2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für den Bauwasseranschluss beträgt bis zum Einbau des Wasserzählers pauschal 150,00 € netto für die Bauzeit von 2 Jahren. Bei längerer Bauzeit wird eine erneute Pauschalgebühr in der wie in Satz 1 genannten Höhe fällig.“

3. § 10 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

## § 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

|              |  |
|--------------|--|
| <b>TOP 6</b> | <b>Feststellung der Jahresrechnung des Marktes Isen für das Haushaltsjahr 2021</b> |
|--------------|--|

### Sachverhalt:

Am 09.11.2022 wurde die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2021 durch den Rechnungsprüfungsausschuss durchgeführt.

Der Vorsitzende gibt dem Marktgemeinderat die Niederschrift über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2021 bekannt.

Die Prüfung wurde ohne Prüfungsfeststellung und ohne Prüfungsbeanstandung abgeschlossen.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 wird gem. Art. 102 Abs. 3 GO wie folgt festgestellt:

| <b>Feststellung des Soll-Ergebnisses</b>  |                     |                   |                 |
|---|---------------------|-------------------|-----------------|
| <b>Einnahmeseite</b>  | Verwaltungshaushalt | Vermögenshaushalt | Gesamthaushalt  |
| Summe Soll-Einnahmen  | 14.405.096,72 €     | 6.767.808,35 €    | 21.172.905,07 € |
| + Neue Haushaltseinnahmereste   |                     | 2.681.472,00 €    | 2.681.472,00 €  |
| ./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste   |                     | 3.071.050,16 €    | 3.071.050,16 €  |
| ./. Abgang alter Kasseneinnahmereste  | 3.951,76 €          | 0,00 €            | 3.951,76 €      |
| Summe bereinigte Soll-Einnahmen   | 14.401.144,96 €     | 6.378.230,19 €    | 20.779.375,15 € |
| <b>Ausgabenseite</b>  | Verwaltungshaushalt | Vermögenshaushalt | Gesamthaushalt  |
| Summe Soll-Ausgaben   | 14.171.728,81 €     | 4.812.189,22 €    | 18.983.918,03 € |
| + Neue Haushaltsausgabereste  | 436.258,67 €        | 1.668.185,14 €    | 2.104.443,81 €  |
| ./. Abgang alter Haushaltsausgabereste  | 207.242,72 €        | 102.144,17 €      | 309.386,89 €    |
| ./. Abgang alter Kassenausgabereste   | -400,20 €           | 0,00 €            | -400,20 €       |
| Summe bereinigte Soll-Ausgaben  | 14.401.144,96 €     | 6.378.230,19 €    | 20.779.375,15 € |
| Etw aiger Unterschied<br>bereinigt Soll-Einnahmen<br>./. bereinigte Soll-Ausgaben<br>(Fehlbetrag) | 0,00 €              | 0,00 €            | 0,00 €          |
| 1. Darin enthalten: Zuführung zum Vermögenshaushalt:  |                     | 2.257.897,11 €    |                 |
| 2. Darin enthalten: Überschuss nach § 79 Abs. 3 KommHV:   |                     | 57.268,02 €       |                 |
| <b>Feststellung des Ist-Ergebnisses</b>   |                     |                   |                 |
| Ist-Einnahmen   | 14.632.113,23 €     | 8.754.637,59 €    | 23.386.750,82 € |
| Ist-Ausgaben  | 14.347.835,79 €     | 6.499.095,78 €    | 20.846.931,57 € |
| Ist-Überschuss/<br>Ist-Fehlbetrag   | 284.277,44 €        | 2.255.541,81 €    | 2.539.819,25 €  |

### **Beschluss:**

Die Jahresrechnung 2021 wird gem. Art. 102 Abs. 3 GO, wie im Sachverhalt dargestellt, festgestellt.

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

### **TOP 7 Entlastung der Jahresrechnung des Marktes Isen für das Haushaltsjahr 2021**

#### **Sachverhalt:**

Über die Entlastung nach Art. 102 Abs. 4 GO hat der Marktgemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beschließen. Voraussetzung ist, dass die Jahresrechnung 2021 vorliegt, die Jahresrechnung

in vorgesehener Weise geprüft, und die notwendigen Beschlüsse gefasst wurden.

Die Jahresrechnung 2021 wurde dem Marktgemeinderat am 29.03.2022 vorgelegt, am 09.11.2022 durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft und am 07.12.2022 durch den Marktgemeinderat festgestellt.

Durch die Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Marktgemeinderat mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, dass er die Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 mit den im Beschluss vom 07.12.2022 festgestellten Ergebnissen die Entlastung zu erteilen.

Erste Bürgermeisterin Hibler enthält sich der Abstimmung.

**Abstimmungsergebnis: 15 : 0**

|              |  |
|--------------|--|
| <b>TOP 8</b> | <b>Stellungnahmen zum Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2015 bis 2019 des Marktes Isen durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband</b> |
|--------------|--|

### **Sachverhalt:**

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat in der Zeit vom 18.03.2020 bis 13.09.2021 die überörtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2015 bis 2019 des Mittelschulverbandes Isen und der Jahresrechnungen 2015 bis 2019 des Marktes Isen durchgeführt.

Die Kassengeschäfte des Mittelschulverbandes Isen werden vom Markt Isen abgewickelt. Diese waren deshalb Gegenstand der unvermuteten Kassenprüfung des Marktes Isen.

Die überörtliche Rechnungsprüfung richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Art. 106 GO.

Neben kommunalwirtschaftlichen Angelegenheiten wurden vertieft geprüft:

- Wasserversorgung
- Bestattungswesen
- Schulfinanzierung
- Informationstechnik
- Kommunales Satzungsrecht

Die Bauausgaben wurden gesondert geprüft.

Aufgrund des umfangreichen Prüfungsstoffes wurde die Prüfung auf Teilgebiete und Sichtproben beschränkt.

Die Prüfung wurde mit folgenden Prüfungsfeststellungen abgeschlossen:

zu den Prüfungsfeststellungen des Prüfberichtes des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes vom 17.05.2022 nehmen wir wie folgt Stellung:

#### **zu 4.1 Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen:**

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband teilte in seinem Prüfbericht mit, das von Seiten der Rechtsaufsicht ein Erledigungsschreiben notwendig ist. Dies ist für den Prüfbericht vom 10.09.2015 nicht erfolgt. Inwieweit dies erforderlich ist, ist von Seiten des Marktes Isen nicht nachprüfbar.

#### **TZ 1 Die Miet- und Pachtverhältnisse sollten überprüft und ggf. angepasst werden. Dies ist noch nicht erledigt.**

Die Miet- und Pachtverhältnisse werden im Rahmen der Überprüfung der Umsatzsteuer überprüft und ggf. aktualisiert. Dies ist Ende des Jahres 2022 abgeschlossen. Die Prüfungsfeststellung ist somit erledigt.

#### **TZ 2 Die Anlage Vermögensübersicht fehlt bei der Jahresrechnung. Dies ist noch nicht erledigt.**

Ab der Jahresrechnung 2020 wurde immer eine Vermögensübersicht als Anlage zur Jahresrechnung beigelegt. Die Prüfungsfeststellung ist somit erledigt.

#### **TZ 12 Die System- und Netzwerksicherheit in verschiedenen Bereichen ist zu verbessern. Dies ist in Teilbereichen noch umzusetzen.**

a) Die **Datensicherung** erfolgt täglich über Veeam Backup zuerst auf ein NAS und anschließend als Offline-Backup auf Tape. Für die Bandsicherung stehen Montag bis Donnerstag im Wechsel zwei Sätze zur Verfügung. Die Vollsicherung am Freitag erfolgt auf vier Bänder. Die Monatssicherung auf 12 separate Bändern. Die Lagerung der Bänder erfolgt im anderen Ende des Gebäudes in einem Tresor.

b) Der **Zugang zum Serverraum** wurde auf die notwendigen Personen beschränkt.

c) Als **Virenschutz** kommt Trend Micro Apex One im Netzwerk zum Einsatz.

d) **Zugriffe auf Verzeichnisse und Freigaben des Fileserver** werden über Domänen-Benutzergruppen gesteuert.

h) Eine **automatische Bildschirmsperre** für alle Clients wurde über GPO aktiviert.

i) Die **Passwörter** wurden im Zuge der Servermigration auf komplexere Passwörter geändert und in einer Passwortdatenbank abgelegt.

Die Prüfungsfeststellung ist erledigt.

#### **TZ13 Hinweise zur Organisation des IT-Betriebes**

Der IT-Betrieb wurde durch eine neu geschaffene Stelle in Vollzeit übernommen. Externe Dienstleister kommen nur noch selten in notwendigen Fällen zum Einsatz. Das Schriftformerfordernis und der Betriebsdokumentation wird nachgekommen.

Die Prüfungsfeststellung ist erledigt.

#### **TZ 14 Verbesserung der Kassensicherheit beim Einsatz finanzwirksamer Verfahren**

Die Berechtigungen wurden aktualisiert und werden zukünftig aktuell gepflegt.

Die Benutzerverwaltung im Online-Banking Verfahren wurde aktualisiert und wird zukünftig aktuell gepflegt.

Die Prüfungsfeststellung ist erledigt.

#### **TZ 15**

##### **Vollständigkeit des elektronischen Belegarchivs**

Das elektronische Belegarchiv wird anhand der im OK.FIS vorhandenen automatischen Verprobung der verscannten Kassenbelege überprüft und auf Vollständigkeit hin überprüft.

Meist scheitert die Erstellung der Belege bei Integration- und Personenkontenbuchungen an der EDV. Bei jeder vorgenommenen Änderung wird eine Anordnung erstellt. Dies führt zu einem steigenden Verwaltungsaufwand, denn die Anordnungen sind nach der Unterzeichnung zu scannen. Nach Rücksprache mit dem Prüfer (Herr Merkle) ist folgende Lösung für den Markt Isen umzusetzen:

- Erstellung von Anordnungen für die Gewerbesteuerrückzahlungen
- Erstellung von Sammelanordnungen über das laufende Jahr für die Gewerbesteuereinnahmen, die Hundesteuer, die Wasser- und Abwassergebühren usw. bis eine konkrete Regelung bzw. eine einfachere Handhabung durch die EDV möglich ist. Die Sammelanordnung ist am Jahresende abzuschließen.

Dies wird so umgesetzt.

Eine Vollständigkeit des Belegarchives wird erst mit Einrichtung der E-Rechnung durchgeführt werden können.

#### **TZ 16 Sonstige Hinweise zum IT-Betrieb**

Ein **Netzwerkplan** wurde erstellt und wird laufend aktualisiert.

Die **Freigabe der eingesetzten automatischen Verfahren** wird erledigt.

#### **Zu 4.2 Informationstechnik**

**TZ1 Den bestehenden Gefährdungen im Bereich der System- und Netzwerksicherheit sollte mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen begegnet werden.**

##### **a) Ablösung veralteter Betriebssysteme**

Die veralteten Betriebssysteme Windows 7 im Clientbereich und Windows Server 2008 R2 im Serverbereich wurden umgehend ersetzt. Im Netzwerk werden nun nur noch supportete Betriebssystemversionen eingesetzt.

##### **b) Optimierung der Datenbanksicherungen**

Die Datenbanksicherung des SQL-Servers wird über Wartungspläne gemäß AKDB-Standard gesichert. Der Wartungsplan wird einmal täglich am Abend ausgeführt. Unter tägliche Sicherun-

gen erfolgen über Veeam Replication direkt auf VM-Ebene. Dies erfolgt einmal in Stunde im Zeitraum von 7 bis 19 Uhr.

### **c) Vermeiden privilegierter Rechte bei nichtadministrativen, sachbearbeitenden Tätigkeiten**

Die Domänen-Benutzergruppe „Domänen-Benutzer“ wurde per GPO von allen lokalen Admingruppen entfernt. Alle Domänenbenutzer haben nur noch eingeschränkte Benutzerrechte auf den Endgeräten. Administrative Tätigkeiten werden ausschließlich von der zur IT-Administration beauftragten Person ausgeführt.

### **d) Verbesserung des Patchmanagements**

Das Patchmanagement wird nun regelmäßig kontrolliert und durchgeführt. Hierbei erfolgt die Freigabe der Patches manuell durch den Systemadministrator. Auf Clients wurde die automatische Installation über GPO eingerichtet, auf Server erfolgt die Installation einmal monatlich manuell.

### **e) Sicherer WLAN-Betrieb im Rathaus**

Die WLAN-SSID wurde umbenannt und der Pre-Shared Key auf 22 Zeichen verlängert. Der WLAN-Zugang wird ausschließlich vom Systemadministrator vergeben und ist nur auf notwendigen Geräten hinterlegt. Des Weiteren wurde die Anzahl der Accesspoints reduziert, sodass lediglich im Bereich des Sitzungssaales und im EWO das interne WLAN verfügbar ist.

## **TZ2 Verbesserung der inneren Kassensicherheit beim Einsatz finanzwirksamer Verfahren durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen**

### **a) Umsetzung einer differenzierten und restriktiven Rechtevergabe in finanzwirksamen Verfahren**

Die Benutzerkonten wurden auf Gültigkeit und bezüglich der Berechtigungen und Befugnisse auf Notwendigkeit hin überprüft. Es sind keine Benutzerkonten mehr vorhanden, die über administrative Rechte verfügen.

Die Prüfungsfeststellung ist erledigt.

### **b) Unzureichende Absicherung des Zugangs zum Finanzverfahren „OKFis“**

Es läuft eine Anfrage bei der AKDB, inwieweit das Benutzerkonto in Benutzung ist. Die Erledigung ist diesbezüglich noch offen.

### **c) Absicherung des Zugriffs auf Datenbanken**

Das Passwort für den sa-Datenbankbenutzer wurde im Zuge der Datenbankmigration geändert und ist nur noch dem Systemadministrator bekannt.

## **Zu 4.3 Haushalts- und Kassenwesen**

### **zu Prüfungsfeststellung TZ 3 Bei der Verfügung über Bankkonten wäre das Vier-Augen-Prinzip sowie der Grundsatz der Funktionstrennung zu beachten**

Für das Girokonto bei der Postbank wurden die Berechtigungen der beiden ehemaligen Mitarbeiter Sch. und B. gelöscht.

Der Steuersachbearbeiter T und die Mitarbeiterin R. wurden als Zeichnungsberechtigte für alle Konten gelöscht.

Die Sachbearbeiterin im Bestattungswesen K. ist weiterhin (gemeinschaftlich) zeichnungsbe-  
rechtigt. Eine weitere Funktionstrennung ist aus personeller und organisatorischer Sicht nicht  
möglich, da z.B. eine Mitarbeiterin im Vorzimmer eine Zeichnungsberechtigung nicht mehr an-  
gemessen ausführen kann. Gegen die Zeichnungsberechtigung der Mitarbeiterin im Bestat-  
tungswesen K. bestehen aus Sicht des Marktes Isen keine Bedenken für die Kassensicherheit,  
da die Zeichnungsberechtigung nur im Vieraugenprinzip möglich ist und zwar Abgaben für die  
Bestattungen festgesetzt werden, jedoch diese von der Finanzverwaltung angeordnet werden.

Die Prüfungsfeststellung ist erledigt.

#### **Zu Prüfungsfeststellung TZ 4 Treuhänderisch verwaltete Gelder wären im Sachbuch für Verwahrgelder nachzuweisen**

Die Sicherheitsleistung wurde am 21.09.2022 in das Sachbuch 4.240 gebucht.

Die Prüfungsfeststellung ist erledigt.

#### **Zu 4.4 Verschiedenes**

##### **Zu Prüfungsfeststellung TZ 5 Hinweise zur Kalkulation der Wassergebühren**

a) Die AHK des VMG 4659 wurde dem Ring 3294 (Wasserversorgung Bauwerke) zugeordnet.  
Somit ist ausgeschlossen, dass die AHK bei zukünftigen Kalkulationen nicht berücksichtigt wird.

Die Prüfungsfeststellung ist erledigt.

b) Die Wiederbeschaffungszeitwerte werden in der Nachkalkulation nur insoweit berücksichtigt,  
als die Nutzungsdauer noch nicht beendet ist. Eine Korrektur dahingehend wird somit durchge-  
führt.

Die Prüfungsfeststellung ist erledigt.

c) Die Prüfungsfeststellung ist nicht nachvollziehbar.

Eine Nachkalkulation kann bei einem Kalkulationszeitraum von 2 Jahren nur die letzten 2 Jahre  
genau erfassen. Das betriebswirtschaftliche Ergebnis des letzten Jahres des aktuellen Kalkula-  
tionszeitraums kann nur geschätzt werden. Eine Differenz zwischen dem betriebswirtschaftli-  
chen Ergebnis und dem tatsächlichen Ergebnis für das letzte Jahr ist in die übernächste Perio-  
de einzustellen.

Der BayVGH drückt dies im Urteil vom 25.04.1995 wie folgt aus:

„Die konkrete Kostenüber- oder –unterdeckung lässt sich regelmäßig nur aufgrund der Rech-  
nungsergebnisse ermitteln, also grundsätzlich erst nach Beginn des neuen Kalkulationszeit-  
raums. Für das letzte Jahr des vorhergehenden Kalkulationszeitraums können der Berechnung  
der Kostenüber- oder –unterdeckungen deshalb nur vorläufige Ergebnisse zugrunde gelegt  
werden. Die Differenz zwischen dem vorläufigen und dem endgültigen Ergebnis aufgrund der  
Nachkalkulation nach Ablauf des Haushaltsjahres wirkt sich zwangsläufig auf die Über- oder  
Unterdeckung aus, die in den übernächsten Kalkulationszeitraum zu übertragen ist.“

Dies hat zur Folge, dass tatsächlich 4 Jahre in die Nachkalkulation einbezogen werden. Siehe hierzu auch den Kommentar Wuttig/Thimet, Gemeindliches Satzungsrecht, Teil VI Frage 5 Nr. 4.5.

Der Prüfungsfeststellung kann somit nicht gefolgt werden.

**Zu Prüfungsfeststellung TZ 6 Die gemeldeten Schülerzahlen sowie die Kosten der notwendigen Schülerbeförderung für die Bemessung der pauschalen Zuweisungen nach Art. 10 a FAG wären zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.**

a) Die Schule Isen hat in der Mitteilung der zu befördernden Kinder an den Markt Isen versehentlich den falschen Ortsteil angegeben. Da alle Schüler aus dem Ortsteil Isen nicht in die pauschale Zuweisung fallen, wurden diese Entfernungen seitens der Verwaltung auch nicht geprüft. Dieser einmalige Fehler wird zukünftig insoweit vermieden, als dass alle Ortsteile auf Ihre Richtigkeit hin überprüft werden.

a) bis c) Die entsprechend notwendigen Änderungen an das Landesamt für Statistik werden mit der Meldung der neuen Schülerzahlen im laufenden Schuljahr korrigiert.

Die Prüfungsfeststellung wird im Laufe des Novembers/Dezembers 2022 erledigt.

**Zu Prüfungsfeststellung TZ 7 Wir empfehlen die Erschließungsbeitragssatzung (ESB) neu zu erlassen.**

Der Markt Isen hat die EBS in Anlehnung an das neue Satzungsmuster des BayGT neu erlassen. Diese ist am 29.06.2022 in Kraft getreten. Die Erschließungsbeitragssatzung vom 11.10.1988 trat zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Prüfungsfeststellung ist erledigt.

**Zu Prüfungsfeststellung TZ 8 Während der Prüfung ergaben sich noch die folgenden sonstigen Feststellungen, die wir hier nur zusammengefasst darstellen:**

**a) Zahlungen für Schüler des M-Zweiges sind vom Mittelschulverband Isen zu bezahlen.**

Die Prüfungsfeststellung wird zukünftig beachtet.

**b) Der öffentlich-rechtliche Schulvertrag vom 10.07.2012 zur Übernahme des Schulaufwandes der Grundschule ist noch nicht genehmigt.**

Die Genehmigung des öffentlich-rechtlichen Schulvertrages vom 10.07.2012 wird nachgeholt.

**c) Für die Verrechnung der Verwaltungskostenbeiträge wurden veraltete Werte verwendet.**

Die Prüfungsfeststellung ist nicht nachvollziehbar. Bei der Berechnung der Verwaltungskostenbeiträge 2019 und 2020 wurden jeweils die aktuellen Werte zu Grunde gelegt. Ebenso wurden die Leistungen der Finanzverwaltungs-Mitarbeiterin H berücksichtigt.

Der Prüfungsfeststellung kann somit nicht gefolgt werden.

**d) Gewerbesteuerzahlungen wurden trotz Zuordnung zum alten Jahr im neuen Haushaltsjahr verbucht.**

Die Prüfungsfeststellung wird zukünftig beachtet.

**e) Die Zinsen des Bausparers wurden im Jahr 2019 nicht verbucht. Dies wurde jedoch bereits im Jahr 2020 korrigiert und nachgebucht.**

Die Prüfungsfeststellung ist erledigt.

**f) Der Handvorschuss „Kindergarten Mittbach“ wurde nicht örtlich durch die Erste Bürgermeisterin geprüft.**

Die Prüfungsfeststellung wird zukünftig beachtet.

**g) Die Dienstanweisung für die Kassenverwaltung ist zu aktualisieren.**

Der Markt Isen hat die Dienstanweisung im Jahr 2022 aktualisiert. Regelungen zur Anlage von Rücklagenmittel wurden in die Dienstanweisung aufgenommen. Die Regelungen z.B. zu Bankvollmachten und Schlüsselverwahrung Barkassenbehältnisse wurden an die Verwaltungspraxis angepasst. Die Anlagen zu den Handvorschüssen und Zahlstellen wurden aktualisiert und eine Anlage Einnahmekassen wurde erlassen.

Vorgaben zur Bewirtschaftung der im Bereich der Feuerwehren gebildeten Budgets wurden in der Dienstanweisung nicht aufgenommen, da hierzu bereits Budgetierungsrichtlinien erlassen wurden.

Die Prüfungsfeststellung ist erledigt.

**h) Die erste Bürgermeisterin darf beim Beschluss zur Entlastung der Jahresrechnung nicht mitstimmen.**

Die Prüfungsfeststellung wird zukünftig beachtet.

**Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2015 bis 2019 für das Prüfungsgebiet Bauwesen und Stellungnahmen des Marktes Isen**

**zu TZ 1**

**Mehrfach wurden freiberufliche Leistungen mit einem Auftragswert unterhalb des EU-Schwellenwertes, aber über 10.000 € netto direkt in Auftrag gegeben. Bei künftigen Vergaben ist dies nicht mehr zulässig, da die Vorgaben in der Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (IMBek) geändert wurden.**

Die Vorgaben zur Vergabe freiberuflicher Leistung unterhalb des EU-Schwellenwertes werden, soweit dies nicht bereits der Fall ist, künftig beachtet.

Ausgenommen hiervon sind Ingenieurleistungen im Bereich der Abwasserbeseitigung bzw. Erschließungsplanung, welche wegen der örtlichen Besonderheiten beim Kanalsystem umfassende Kenntnisse des Bestandes erforderlich machen.

**zu TZ 2**

**Die externen Planer wurden nicht auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet. Wir empfehlen, künftig vor-sorglich eine Verpflichtung der Planer vorzunehmen.**

Die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz soll künftig bei externen Planern erfolgen.

#### **zu TZ 3**

**Bei verschiedenen Planerverträgen wurden die vertraglich vorbehaltenen Leistungsstufen entgegen der vertraglichen Regelung nicht schriftlich übertragen. Künftig wären die vorbehaltenen Leistungsstufen rechtzeitig vor Leistungsbeginn schriftlich abzurufen.**

Die Schriftformerfordernis wird künftig beachtet.

#### **zu TZ 4**

**Die Ingenieurleistungen wurden als Vollauftrag übertragen. Wir empfehlen, künftig möglichst Stufenverträge abzuschließen.**

Die stufenweise Beauftragung von Architekten- und Ingenieurleistungen wird künftig beachtet. In begründeten Fällen (z. B. geringes wirtschaftliches Risiko für den Markt Isen) erfolgt der Auftrag weiterhin als Vollauftrag.

#### **zu TZ 5**

**Die Kommune forderte in mehreren Fällen vom Planer den Nachweis über das Bestehen seines Haftpflichtversicherungsschutzes für Personenschäden und sonstige Schäden nicht ein. Künftig wären die Planer aufzufordern, den Nachweis bzw. eine Deckungszusage des Versicherers vor dem Vertragsabschluss vorzulegen.**

Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes bzw. eine Deckungszusage des Versicherers wird künftig vom Auftragnehmer eingefordert.

#### **zu TZ 6**

**Die Kommune beachtete in mehreren Fällen die Vorschriften des § 9c VOB/A zur Sicherheitsleistung nicht. Künftig wäre nur in begründeten Ausnahmefällen von den Regel-Vorgaben der VOB/A zur Sicherheitsleistung (z. B. keine Sicherheitsleistung zur Vertragserfüllung unter einem Auftragswert von 250.000 € netto) abzuweichen.**

Sicherheitsleistungen werden künftig nur im Rahmen der Vorgaben des § 9c VOB/A erhoben.

#### **zu TZ 7**

**Abschlagszahlungen wurden mehrfach ohne prüfbare Leistungsnachweise geleistet. Zur Vermeidung von Überzahlungen wäre künftig darauf zu achten, dass schon den Abschlagsrechnungen ausreichende Leistungsnachweise beiliegen.**

Die fachtechnische und rechnerische Prüfung von Abschlagsrechnungen ist Bestandteil der Leistung der beauftragten Planer.

Der Markt Isen überprüft künftig Stichprobenartig das Vorhandensein erforderlicher Leistungsnachweise.

#### **zu TZ 8**

**Mehrfach wurden Nachträge vom ersten Bürgermeister in Auftrag gegeben, ohne dass lt. Geschäftsordnung hierzu erforderliche Beschlüsse vorhanden waren. Die beschlossene Geschäftsordnung wäre bei der Übertragung von Nachträgen künftig genauer zu beachten.**

Die Wertgrenzen der Geschäftsordnung zu Nachträgen werden künftig beachtet.

**zu TZ 9**

**Mehrere Nachtragsvereinbarungen wurden geschlossen, ohne dass die Anspruchshöhe hinreichend belegt bzw. dokumentiert wurde. Künftig sind zu Nachträgen nachvollziehbare Darlegungen der ausführenden Firma bzw. des prüfenden Büros auch zur Herleitung der Nachtragspreise zu fordern.**

Künftig sollen zu Nachträgen nachvollziehbare Kalkulationen zur Anspruchshöhe angefordert werden. Von Planern geprüfte Firmenrechnungen sind von der Verwaltung stichprobenartig zu kontrollieren.

**zu TZ 10**

**Eine Dokumentation des Bauablaufs (Baumaßnahme Erweiterung Kinderkrippe) durch den Architekten liegt nicht vor. Die Erstellung und Übergabe der Dokumentation sollte künftig klar vertraglich geregelt und konsequent eingefordert werden.**

Die erforderliche und in der Leistung des Planers enthaltene Dokumentation wird künftig eingefordert.

Können solche Leistungen nachträglich nicht mehr erbracht werden, soll das Honorar entsprechend gekürzt werden.

**zu TZ 11**

**Der Auftrag für die Fachplanung HLS (Erweiterung Kinderkrippe) beinhaltete die Grundleistungen der LPH 1 bis 8; die Leistungen der LPH 9 wurden nicht übertragen. Wir empfehlen, die LPH 9 grundsätzlich zusammen mit der LPH 8 in Auftrag zu geben.**

Die Leistungen der LPH 8 und 9 werden künftig zusammen vergeben.

**zu TZ 12**

**Das Honorar für die LPH 9 Freianlagenplanung Erweiterung Kinderkrippe wurde in voller Höhe ausbezahlt, obwohl die vertraglich geschuldeten Leistungen nicht vollständig erbracht waren und auch keine Vorauszahlungsbürgschaft vorlag. Künftig sind Zahlungen grundsätzlich nur auf erbrachte Leistungen zu gewähren.**

Die Honorare der einzelnen Leistungsphasen wurden auch in der Vergangenheit erst nach erbrachter Leistung ausbezahlt.

Dieser spezielle Fall stellt eine Ausnahme dar und kann nicht mehr nachvollzogen werden.

**zu TZ 13**

**In den Vergabevorschlägen für verschiedene Bauleistungen war die Prüfung und Wertung der Angebote unvollständig dokumentiert. Künftig wäre darauf zu achten, dass die in den §§ 16 ff. VOB/A genannten Prüfungs- und Wertungsstufen nacheinander abgearbeitet und ihre Ergebnisse dokumentiert werden.**

Auf die ausreichende Dokumentierung der Vergabevorschläge durch die Planungsbüros wird künftig geachtet.

## **Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2011 bis 2013 für das Prüfungsgebiet Bauausgaben beim Markt Isen**

Zum Prüfbericht des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbands vom 30.7.2015 (Teilbericht Bauausgaben) nimmt der Markt Isen zu den in der Folgezeit erneut bemängelten Punkten wie folgt Stellung:

ZU 3.1.3

a) Die Schriftformerfordernis bei der stufenweisen Beauftragung wurde bzw. wird nach der erneuten Anmerkung künftig beachtet.

In Einzelfällen erfolgt die Beauftragung weiterhin als Komplettauftrag.

b) Die Vorlage eines Bautagebuchs wird künftig beachtet.

Im Bereich der Tiefbaumaßnahmen sind Bautagebücher in schriftlicher und digitaler Form vorhanden.

### **Beschluss:**

Die Berichte über die überörtliche Rechnungsprüfung vom 17.05.2022 und über die überörtliche Prüfung der Bauausgaben vom 01.12.2021 werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

|              |   |
|--------------|---|
| <b>TOP 9</b> | <b>Bauplanungsrecht; Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Pemmering-Nordwest"</b> |
|--------------|---|

### **Sachverhalt:**

Bei seiner Klausurtagung am 05.03.2022 befasste sich der Marktgemeinderat mit dem Entwurf zur Bebauung des nordwestlichen Ortsrandes von Pemmering.

Die betroffenen Flächen schließen unmittelbar an die bestehende Bebauung an und sind im Lageplan welcher diesem Beschluss beigelegt ist kenntlich gemacht.

Geplant ist die Errichtung von Gebäuden zur Wohnnutzung.

Da die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO weniger als 10.000 m<sup>2</sup> beträgt, kann der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt werden.

Eine förmliche Änderung des Flächennutzungsplans ist in diesem Fall nicht erforderlich. Dieser kann im Wege der Berichtigung angepasst werden.

### **Diskussionsverlauf:**

Die Gemeinderäte Angermaier und Kunze möchten sich mit der Verwaltung noch bzgl. der textlichen Festsetzungen abstimmen; dies wird am Donnerstag 08.12.2022 geschehen.

Die Frage wird letztendlich sein, ob die geplante Bebauung in der aktuellen Situation noch Sinn macht. Es gibt jedoch keine Alternative (außer das Projekt einzustellen, was keine Option ist).

Ggf. kann der Bebauungsplan auch nach Inkrafttreten durch ein Änderungsverfahren angepasst werden, sollte sich zeigen, dass längerfristig eine andere Bauform sinnvoller wäre. Bereits in der Vergangenheit gab es in Isen Baugebiete, die sich erst nach und nach füllten; evtl. wird das auch hier so sein.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „Pemmering-Nordwest“ für den im Lageplan gekennzeichneten Bereich im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Die Verwaltung wird beauftragt das Bauleiplanverfahren durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

|               |  |
|---------------|--|
| <b>TOP 10</b> | <b>Kindergartenangelegenheit; Grundsatzbeschluss über die Gewährung des Gewichtungsfaktors 4,5 + x bei integrativen Kindertageseinrichtungen</b> |
|---------------|--|

### **Sachverhalt:**

Nach Art. 21 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) basiert der Umfang des Förderanspruchs der Kommune auf dem Basiswert, dem Buchungszeitfaktor sowie dem Gewichtungsfaktor.

Der Buchungszeitfaktor wird über die jeweilige Buchungszeit eines Kindes errechnet. Der Gewichtungsfaktor (GF) ist nach Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG abhängig vom Alter, Migrationshintergrund sowie Behinderung oder von Behinderung bedrohten Kindern. So gilt für

- |   |        |
|---|--------|
| • Kinder unter drei Jahren                    | GF 2,0 |
| • Kinder von drei Jahren bis Schuleintritt    | GF 1,0 |
| • Kinder ab dem Schuleintritt                 | GF 1,2 |
| • Kinder mit Behinderung (Integrationskinder) | GF 4,5 |
| • Kinder mit Migrationshintergrund            | GF 1,3 |

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass für einen erhöhten Bildungs-, Erziehungs- oder Betreuungsbedarf eine erhöhte Förderung gewährt wird.

Zudem kann nach Art. 21 Abs. 5 Satz 3 BayKiBiG für integrative Einrichtungen zur Finanzierung eines höheren Personalbedarfs im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde eine Erhöhung des Gewichtungsfaktors 4,5 + x gewährt werden.

Im 59. Newsletter zum BayKiBiG vom 31. März 2011 des Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wird die Finanzierung von zusätzlichen Kräften in integrativen Einrichtungen in Form der Erhöhung des Gewichtungsfaktors 4,5 + x empfohlen. Die Empfehlung wurde von den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales unterzeichnet.

Die Voraussetzung für eine Gewährung sind:

- es handelt sich um eine integrative Einrichtung,
- es liegt ein Eingliederungshilfebescheid vor,
- es gibt eine Leistungs- und Entgeltvereinbarung zwischen der Einrichtung und dem Bezirk,
- der Anstellungsschlüssel ist 1:11,0 oder besser,
- es erfolgt eine Berücksichtigung der gewichteten Buchungsstunden der Kinder mit GF 4,5 im Sinne des Art. 21 Abs. 5 Satz 1 BayKiBiG.

Damit wird sichergestellt, dass über den Faktor 4,5 + x ausschließlich Zusatzpersonal gefördert wird und der Faktor zu optimierten pädagogischen Rahmenbedingungen der integrativen Einrichtung führt. Der Gewichtungsfaktor von 4,5 in integrativen Einrichtungen kann soweit angehoben werden, dass die Zusatzkraft bis zu 80 % finanziert werden kann. Nur mit Zustimmung und finanzieller Beteiligung der Gemeinde von 40 % wird auch die Förderung vom Freistaat Bayern mit ebenfalls 40 % gewährt. Der zusätzliche Faktor wird nicht in den Anstellungsschlüssel eingerechnet. Das Landratsamt Erding (Bewilligungsbehörde) hat auf unsere Anfrage hin mitgeteilt, dass es in Integrationseinrichtungen üblich ist, dass eine Anhebung des Gewichtungsfaktors beantragt wird und diese in der Regel auch genehmigt wird.

In den vergangenen Jahren wurden bereits mehrfach Anträge auf Gewährung des Faktors 4,5 + x von verschiedenen Integrationseinrichtungen beim Markt Isen gestellt. Da die zusätzlich anfallenden Kosten in den einzelnen Jahren jedoch deutlich unter 20.000 € lagen, oblag die Entscheidung über die Gewährung des x-Faktors bisher der Ersten Bürgermeisterin Frau Hibler.

Darüber hinaus wurden für das laufende Kindergartenjahr 2022/2023 bereits entsprechende Anträge von Integrationseinrichtungen auf Gewährung des x-Faktors für derzeit zwei Integrationskinder aus dem Markt Isen gestellt. Nach derzeitigem Stand würde dies zusätzliche Förderkosten von monatlich ca. 370 € bzw. jährlich ca. 4.440 € für den Markt Isen und in gleicher Höhe für den Freistaat Bayern bedeuten. Auch in den kommenden Jahren werden voraussichtlich weiterhin entsprechende Anträge beim Markt Isen gestellt.

Die Anträge auf Gewährung des x-Faktors werden jedes Jahr erneut gestellt. Damit müssen diese Anträge selbstverständlich auch jedes Jahr erneut geprüft und entsprechend genehmigt werden. Dies stellt jedes Jahr einen erheblichen Verwaltungsaufwand dar, welcher jedoch mit einem Grundsatzbeschluss des Marktgemeinderates erheblich reduziert werden könnte.

Da sich die anfallenden zusätzlichen Kosten des Marktes Isen bei Gewährung des x-Faktors in Grenzen halten, eine ausdrückliche Empfehlung für eine entsprechende Gewährung von den kommunalen Spitzenverbänden vorliegt, es zu einer erheblichen Reduzierung des Verwaltungsaufwandes kommen würde und die Betreuung von Integrationskindern dadurch qualitativ erheblich verbessert wird, schlägt die Verwaltung vor, einen Grundsatzbeschluss über die Gewährung des Gewichtungsfaktors 4,5 + x bei integrativen Kindertageseinrichtungen zu treffen. Demnach sollen eingehende Anträge von Kindertageseinrichtungen auf Gewährung des x-Faktors durch die Verwaltung geprüft werden und bei Vorliegen aller o. g. Voraussetzungen entsprechend genehmigt werden. Die sonst für jeden Einzelfall notwendige Genehmigung durch die Erste Bürgermeisterin bzw. den Marktgemeinderat entfällt damit ab sofort.

Dieser Beschluss kann jederzeit für die Zukunft durch erneuten Beschluss geändert oder ganz widerrufen werden; ggf. auch nur für einen Einzelfall.

## **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat Isen gewährt den integrativen Kindertageseinrichtungen auf Antrag und bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen einen Gewichtungsfaktor 4,5 + x gemäß Art. 21 Abs. 5 Satz 3 BayKiBiG in nachvollziehbarer Höhe. Die Verwaltung wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Die sonst für jeden Einzelfall notwendige Beschlussfassung entfällt damit ab sofort. Dieser Beschluss kann jederzeit für die Zukunft durch erneuten Beschluss geändert oder ganz widerrufen werden; ggf. auch nur für einen Einzelfall.

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

## **TOP 11 Bekanntgaben und Anfragen**

- **Sachstandsberichte zur Schulsanierung**

Die Verwaltung fragt an, ob die Sachstandsberichte im kommenden Jahr 3x oder 4x stattfinden sollen. Das Gremium spricht sich mehrheitlich (10 zu 6) für 3x aus, wobei mindestens 1x ein Ortstermin anzusetzen ist.

Erste Bürgermeisterin Hibler schließt um 20:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Vorsitzende

Irmgard Hibler  
Erste Bürgermeisterin



Christine Pettinger